

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR LIZENZBEDINGUNGEN ZUR ENTGELTLICHEN ÜBERLASSUNG DER SMARTCOLLECT SC2 SOFTWARE

Inhalt

1	Vertragsgegenstand.....	2
2	Urheber- und Schutzrechte, Nutzungsrechte.....	2
3	Unterstützungsleistungen, Pflichten und Obliegenheiten der Parteien.....	3
4	Gewährleistung	4
5	Haftungsbeschränkung.....	5
6	Schlussbestimmungen.....	6

Version: 1
Revision: 2
Datum: 23.09.2024

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Die zur Verfügung gestellte Software (nachfolgend „Software“), wird dem Kunden durch den Lizenzgeber (nachfolgend „Lizenzgeber“) entgeltlich zur Nutzung überlassen. Der Kunde akzeptiert hiermit, dass ausschließlich die nachfolgenden Vertragsbedingungen für die Überlassung und das entsprechende Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Lizenzgeber gelten. Zum Vertragsgegenstand gehört der aktuell, in seiner Fassung, verfügbare ENDBENUTZERLIZENZVERTRAG (EULA) DER SMARTCOLLECT SC2 SOFTWARE.
- 1.2 Für die Beschaffenheit der Funktionalität der zur Verfügung gestellten Software, ist die jeweils aktuell verfügbare Produktbeschreibung in der verfügbaren Dokumentation maßgeblich. Zum Zeitpunkt der Auslieferung der Software gilt die zum Zeitpunkt verfügbare Fassung jeglicher Dokumentation. Dies in Unabhängigkeit, ob in elektronischer oder digitaler Ausführung.
- 1.3 Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der Software ist nicht geschuldet. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung des Lizenzgebers herleiten, es sei denn, der Lizenzgeber hat die darüberhinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt. Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsführung des Lizenzgebers.

2 Urheber- und Schutzrechte, Nutzungsrechte

- 2.1 Alle Urheber- und sonstigen Schutzrechte an der Software bleiben ausschließlich dem Lizenzgeber vorbehalten, soweit sie nicht ausdrücklich aufgrund der hierin übertragenen Nutzungsrechte dem Kunden übertragen wurden. Der Lizenzgeber überträgt dem Kunden das nicht ausschließliche Recht zur dauerhaften Nutzung der Software.
- 2.2 Der Lizenzgeber gewährt dem Kunden im jeweiligen Lizenzmodell eine persönliche, nicht ausschließliche Lizenz zur Installation und Nutzung der Software. Der Kunde ist berechtigt, die Software auf einem Computer und/oder Server seiner Wahl zu installieren und zu nutzen. Der Schutz der Software gegen Missbrauch, Fehlbedienung als auch Datenverlust, obliegt dem Kunden.
- 2.3 Die dem Kunden übertragenen Nutzungsrechte berechtigen diesen,
 - die Software innerhalb der eigenen internen Datenverarbeitung zu laden, zu übertragen, zu applizieren und zu speichern;

- die Software zur Datensicherung, für Archiv- und Back-up-Zwecke zu kopieren. Es darf jedoch grundsätzlich nur die zwingend notwendige Anzahl von Sicherungskopien aufbewahrt werden.

2.4 Der Kunde versichert hiermit ausdrücklich,

- die gelieferte Software und davon erstellte Kopien Dritten nicht zugänglich zu machen;
- Nutzungsrechte nicht zu vervielfältigen und an Dritte weiterzugeben;
- an der gelieferten Software nur solche Abänderungen, Übersetzungen, Kumulierungen, Disassemblierungen, Anpassungen vorzunehmen, die zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Software zwingend erforderlich sind, und dabei insbesondere keine Kennzeichnungen oder Hinweise zu entfernen oder Fehlverhalten der Software auslösen;
- die Dokumentation nur für eigene Zwecke und nur im Rahmen der überlassenen Nutzungsrechte zu vervielfältigen;
- im Falle der vollständigen Übertragung der Nutzungsrechte auf einen Dritten diesem nur die in diesen Bedingungen genannten Rechte einzuräumen sowie diesem alle hier genannten Pflichten aufzuerlegen und die Übertragung dem Lizenzgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen;
- Jede Verbindung mit Fremdsoftware ist unzulässig. Der Kunde ist jedoch berechtigt, die Software mit anderen Programmen zu verbinden, soweit diese Verbindung Teil der beschriebenen Software-Anwendung ist.

3 Unterstützungsleistungen, Pflichten und Obliegenheiten der Parteien

3.1 Optional kann Unterstützung bei der Installation der Software durch den Lizenzgeber und dessen Initiative und gesonderter Vereinbarung zugesagt werden. Leistungen des Lizenzgebers, insbesondere Betreuung oder Beratung zur Nutzung der Software oder gar die Wartung der Software, sind nicht Gegenstand dieser AGB und werden vom Lizenzgeber erst nach gesonderter Vereinbarung erbracht.

3.2 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er von den auf seinem Computer befindlichen Daten regelmäßig in ausreichenden Zeitabständen Sicherungskopien anzufertigen hat. Tut er dies nicht, verstößt er gegen seine Schadensminderungsobliegenheit. Der Lizenzgeber haftet nicht für die in Folge dieses Verstoßes entstandenen Schäden.

3.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Software vor dem Einsatz unverzüglich zu testen und dabei auftauchende oder erkennbare Fehler unverzüglich dem Lizenzgeber zu melden. Der Kunde wird während der gesamten Nutzungszeit dem Lizenzgeber entweder selbst oder durch einen qualifizierten Mitarbeiter auftretende Fehler und Probleme beziehungsweise den Ablauf von Systemausfällen so genau wie möglich beschreiben.

- 3.4 Sofern nach Vertragsschluss Dritte Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten, wie Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Geschmacksmuster, Urheberrechte (im Folgenden „Schutzrechte“), gegenüber dem Kunden geltend machen, ist dieser verpflichtet, die Ansprüche dem Lizenzgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kunde ist ferner verpflichtet, derartige Verletzungen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers anzuerkennen und den Lizenzgeber bei der Verteidigung seiner Rechte in zumutbarem Umfang zu unterstützen. Stellt der Kunde die Nutzung der Software aus Schadensminderungs- oder aus sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Verletzung der Schutzrechte verbunden ist. Der Kunde haftet dem Lizenzgeber für die aus einer Nichteinhaltung dieser Pflicht entstehenden Schäden.
- 3.5 Der Kunde ist verpflichtet, bei Ausfuhr der Software die Bestimmungen des jeweiligen Exportverwaltungsgesetzes und die einschlägigen schweizerischen sonstigen Aus- und Einfuhrbestimmungen zu beachten.

4 Gewährleistung

- 4.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, entspricht die zur Verfügung gestellte Software dem aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt der Auslieferung und stimmt mit den jeweils von dem Lizenzgeber zur Zeit der Auslieferung zur Verfügung gestellten Produktinformationen und -spezifikationen überein. Der Lizenzgeber gewährleistet nicht, dass die Software für Zwecke geeignet ist, die über der Erfüllung der Vertragspflichten hinausgehen.
- 4.2 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass sich nach dem aktuellen Stand der Technik, trotz größter Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt, Programmfehler nicht mit 100%iger Sicherheit ausschließen lassen.
- 4.3 Zweckentfremdender Gebrauch, Fehlbedienung, Datenverluste, Cyber-Attacken, Virusprogramme, Ransomware, Fehlfunktion der Software durch eingesetzte Tools (z. B. Firewalls, Virens Scanner, Browser, Modems, Gateways, Mobilfunkverbindungen, IoT-Plattformen, Remote-Access (Softwaretools, Mensch), etc.), IT-Systemarchitekturen ausserhalb der Spezifikation, etc., sind von jeglichen Gewährleistungsansprüchen ausgenommen.
- 4.4 Die sachgemäße Gewährleistung ist nicht anwendbar auf Mängel, die darauf beruhen, dass die zur Verfügung gestellte Software in einer Hardware- und/oder Softwareumgebung eingesetzt wird, die den in der Produktbeschreibung genannten Anforderungen nicht gerecht wird und für die, die Software damit nicht ausdrücklich freigegeben ist.

- 4.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Software unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen und etwaig vorliegende Mängel dem Lizenzgeber unverzüglich mitzuteilen. Anderenfalls ist eine Gewährleistung auf die vorgenannten Mängel ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch entsprechend, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt.
- 4.6 Der Lizenzgeber ist bei Vorliegen eines Sachmangels zunächst berechtigt, Nacherfüllung zu leisten. Für den Fall einer Ersatzlieferung wird der Kunde auch einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn, er wird hierdurch unzumutbar beeinträchtigt. Bei Vorliegen eines Rechtsmangels wird der Lizenzgeber nach seiner Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Möglichkeit zur Nutzung der Software verschaffen oder die Software abändern, so dass eine Verletzung von Rechten Dritter nicht mehr gegeben ist, insofern dies technisch als auch rechtlich überhaupt möglich ist. Ersatzansprüche werden dabei explizit ausgeschlossen.
- 4.7 Der Lizenzgeber ist berechtigt, die vorgenannten Leistungen entweder in den Räumlichkeiten des Kunden oder auch remote zu erbringen. Der Lizenzgeber genügt der Pflicht zur Nachbesserung auch, wenn er Updates, die mit einer automatischen Installationsroutine versehen sind, auf seiner Homepage zum Download für den Kunden bereitstellt und, z. B. telefonischen Support für den Fall des Auftretens von Installationsproblemen im Rahmen der Gewährleistung (Nacherfüllung) anbietet.
- 4.8 Das Rücktrittsrecht des Kunden im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung/Ersatzlieferung sowie das Recht zur Minderung bleibt unberührt. Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Sofern der Kunde Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend macht, so gelten die Regelungen in Ziffer 5 der vorliegenden AGB.
- 4.9 Zwingende gesetzliche Bestimmungen nach dem anwendbaren Recht bleiben unberührt.

5 Haftungsbeschränkung

Die SmartCollect SC² ist eine Applikation, die entweder On-Premise oder auf einer Cloud appliziert werden kann. Dabei steht die Software im Kontext vieler Soft- und Hardwarekomponenten, die Einfluss auf die Funktionalität der Software haben. Insofern nichts anderes vereinbart, trägt der Kunde die Verantwortung für solche Komponenten...

- 5.1 Der Kunde ist für den angemessenen Schutz und die Sicherung der Daten verantwortlich.
- 5.2 Der Lizenzgeber haftet dem Benutzer stets:
- ▲ für die vom Lizenzgeber sowie deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
 - ▲ nach dem Produkthaftungsgesetz sowie

- ▲ für Schäden aus Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die der Lizenzgeber, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

Der Lizenzgeber haftet bei einfacher Fahrlässigkeit nicht, außer soweit der Lizenzgeber eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Benutzer regelmäßig vertrauen darf.

Die Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und voraussehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für entfernte Folgeschäden, wie entgangener Gewinn und/oder ausgebliebene Einsparungen, ist ausgeschlossen.

Eine Haftung des Lizenzgebers entfällt, wenn und soweit Fehler auf Änderungen oder Ergänzungen der Software oder auf deren unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Benutzung durch den Benutzer und/oder Dritte zurückzuführen ist.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch in Bezug auf alle Vertreter des Lizenzgebers, insbesondere in Bezug auf ihre Geschäftsführer, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser vertraglich vereinbarten Schriftform.
- 6.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Ersatzregelung, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Dasselbe soll gelten, wenn eine ergänzungsbedürftige Lücke nachträglich offenbar wird.
- 6.3 Der Lizenzgeber kann jederzeit die Rechte und Pflichten aus diesen AGB auf einen Dritten übertragen.
- 6.4 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Schweiz unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 6.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Zürich.